



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2024/075
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.05.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	06.06.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	12.06.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	12.06.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	120.000 €/Jahr
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Regelung der zukünftigen Beteiligung des Landkreises Peine am Eigenbetrieb "Kulturring Peine"

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird ermächtigt, mit der Stadt Peine den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag zur Ausgestaltung der zukünftigen Beteiligung des Landkreises Peine am Eigenbetrieb „Kulturring Peine“ zu schließen.

Sachdarstellung

Der Kulturring Peine e.V. fördert die Kultur der Stadt und für den Landkreis Peine. Hierfür organisiert der Verein öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen und richtet diese aus.

Um zukunftsfähig aufgestellt zu werden, soll der Kulturring e.V. in der Organisationsform eines Eigenbetriebs der Stadt Peine fortgeführt werden.

Mit dem beabsichtigten Rechtsformwechsel in einen Eigenbetrieb der Stadt Peine, der den Kulturbetrieb des e.V. fortführen soll, wird die Verbesserung der derzeit angespannten wirtschaftlichen Lage des Kulturrings durch Kosteneinsparungen angestrebt. Zudem tritt ab 1.1. 2025 das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) in Kraft. Diese Gesetzesänderung wird dazu führen, dass die wesentlichen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Kulturring e.V. umsatzsteuerbar und –pflichtig werden.

In seiner Sitzung vom 21.02.2024 hat der Vorstand des Kulturring e.V. der Umwandlung in einen Eigenbetrieb der Stadt Peine einstimmig zugestimmt.

Der Kulturverein e.V. hat in seiner Mitgliederversammlung am 11.04.2024 die Auflösung des Vereins beschlossen. Der Verein befindet sich somit in Liquidation.

Das Vereinsvermögen geht auf die Stadt Peine über.

Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Kulturring sollen unverändert durch die Stadt Peine weitergeführt werden.

Die Beschlussfassung des Rats der Stadt Peine zur Errichtung eines Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ zum 01.09.2024 fand Sitzungslauf Mai 2024 geplant.

Am 15.05.2024 hat der Finanzausschuss der Stadt der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage bereits zugestimmt. Der Verwaltungsausschuss und Rat der Stadt Peine haben in Ihren Sitzungen am 21.05.24 und 23.05.24 die Umwandlung ebenfalls einstimmig beschlossen.

Zur Abstimmung der Einflussrichtung soll zwischen der Stadt Peine und dem Landkreis Peine eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Form eines Kooperationsvertrages geschlossen werden, dessen Inhalt im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entspricht.

Vorgesehen ist gemäß § 2 eine Laufzeit von 5 Jahren, welche sich um weitere 2 Jahre verlängert, sofern keine der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Laufzeitende kündigt. Dies dient einerseits der Verbindlichkeit und Planungssicherheit für den Kulturring, führt aber im Hinblick auf die finanzielle Situation des LK im Rahmen der Haushaltssicherung dazu, dass sich der LK für mindestens 5 weitere Jahre zu dieser freiwilligen Leistung in unveränderter Höhe des Zuschusses verpflichtet.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zum beabsichtigten Rechtsformwechsel des Kulturring Peine e.V. und den Inhalten des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag wird auf die in der Anlage beigefügten Vorlage nebst Anlagen der Stadt Peine verwiesen.

Ziele / Wirkungen:

Mit dem beabsichtigten Rechtsformwechsel soll der Kulturring Peine zukunftsfähig aufgestellt werden.

Durch den Abschluss des Kooperationsvertrages unterstützt der Landkreis Peine auch nach dem beabsichtigten Rechtsformwechsel des Kulturring Peine e.V. das Kulturleben in Stadt und Landkreis Peine.

Ressourceneinsatz:

Der Abschluss des Kooperationsvertrages löst Kosten in Höhe von 120.000 EUR/ Jahr zu Lasten des Produktes Heimat- und Kulturpflege (28101000.4318730) aus.

Schlussfolgerung:

Vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage sowie der gesetzlichen Neuerungen im Steuerrecht ab dem 01.01.2025 ist beabsichtigt, den Kulturring Peine e.V. zukünftig als Eigenbetrieb der Stadt Peine weiterzuführen. Durch den Abschluss eines Kooperationsvertrages vereinbaren Stadt und Landkreis Peine das zukünftige Zusammenwirken nach dem Rechtsformwechsel zur Förderung des Kulturlebens vor Ort.

Anlagen

Anlage 1: Ratsvorlage vom 08.05.2024 Stadt Peine (442/2021)

Anlage 2: Entwurf Eigenbetriebssatzung (Stand 07.05.2024)

Anlage 3: Entwurf Übertragungsvertrag (Stand 07.05.2024)

Anlage 4: Entwurf Kooperationsvertrag zwischen Stadt und Landkreis Peine

Ratsvorlage

Öffentliche Sitzung X
 Nichtöffentliche Sitzung

Amt/Aktenzeichen 20 - Finanzen / ax	Freigabe/Datum 08.05.2024	Vorlage Nr. 442/2021
--	------------------------------	-------------------------

Beratungsfolge
Finanzausschuss
Verwaltungsausschuss
Rat

Bemerkung

Bezeichnung Gründung eines Eigenbetriebs „Kulturring Peine“
Zuständigkeit § 58 Abs. Nr. 5 und 11 NKomVG

Beschlussvorschlag (Begründung siehe Rückseite)
<p>1. Der Rat der Stadt Peine stimmt der Gründung des Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ zum 01.09.2024 zu und beauftragt den Bürgermeister, das Anzeigeverfahren gemäß § 152 NKomVG einzuleiten.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Peine stimmt der vorgelegten Eigenbetriebssatzung zu.</p> <p>3. Der Rat der Stadt Peine stimmt dem vorgelegten Übertragungsvertrag mit dem Kulturring für Stadt und Kreis Peine e. V. zu und ermächtigt den Bürgermeister, den Übertragungsvertrag zu unterzeichnen und notariell beurkunden zu lassen.</p> <p>4. Der Rat der Stadt Peine stimmt der vorgelegten Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Peine zu.</p> <p>5. Der Rat der Stadt Peine bestellt Frau Dr. Bettina Wilts zur Betriebsleiterin.</p>

Finanzielle Auswirkungen ja	Bedarf (Herstellung/Beschaffung) Siehe Begründung
jährliche Folgekosten Siehe Begründung	Mittel stehen bei folgendem Kostenträger/ Sachkonto/Kostenstelle zur Verfügung
Auswirkung auf den Klimaschutz: keine	

Unterschrift der Amtsleitung	Gegenzeichnung beteiligter Stellen (Heike Krause, Amtsleitung Finanzen)
Unterschrift des Dezernenten (Christian Axmann, Dezernent I) Der Bürgermeister	Gegenzeichnung beteiligter Dezernenten

(Klaus Saemann)

Problembeschreibung/Begründung (zu Vorlage Nr.)

I. Ausgangslage:

Der Verein „Kulturring für Stadt und Kreis Peine e. V.“ wurde 1947 gegründet und verfolgt den Vereinszweck, als eine unabhängige Einrichtung die Zwecke der Kultur zu fördern. Zur Erreichung und Umsetzung dieses Satzungszwecks organisiert der Verein öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen und richtet diese aus. Beim Kulturring sind neun feste Mitarbeitende (Stand: 01.04.2024) beschäftigt, die nach TVöD vergütet werden. Zur Deckung von temporärem Bedarf sind darüber hinaus im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung rd. 25 Personen im Einsatz.

Der Kulturring Peine betreibt zwei Spielstätten – das Stadttheater „Peiner Festsäle“ mit rd. 730 Sitzplätzen und das Kultur- und Begegnungszentrum „Forum“ mit 420 Sitzplätzen – inmitten der Innenstadt. Beide Objekte stehen im Eigentum der Stadt Peine.

Grundlage für den Betrieb beider Häuser sind Mietverträge zwischen Kulturring und Stadt. Es existiert ein Mietvertrag vom 01.06.1977 über den Zuschauerraum in den „Peiner Festsälen“ mit unterem und oberem Foyer etc. sowie ein Mietvertrag über Säle, Räume, Nebenräume und Freiflächen des Mehrzweckbereiches im „Forum“ vom 20.07.1988, der eine Änderung vom 15.12.1992 erfahren hat.

Die Stadt Peine zahlt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 566.000 € sowie 20.000 € für Mieten bei städtischen Nutzungen (nicht verbrauchtes Mietbudget fließt bis zur vollständigen Ausschöpfung dem Kulturring zu). Der Landkreis Peine trägt mit einem Zuschuss in Höhe von 120.000 € p. a. zur Finanzierung bei. Um dem EU-Beihilferecht zu genügen, ist im Jahr 2014 ein Ratsbeschluss für einen Betrauungsakt herbeigeführt worden. Der Betrauungsakt endet am 31.10.2024.

Der Verein ist steuerrechtlich aufgrund der förderungswürdigen Zielsetzung als gemeinnütziger Verein anerkannt. Die Einnahmen und Ausgaben sind steuerlich in die vier Sphären ideelle Bereiche, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterteilt.

Die vergangenen Geschäftsjahre verliefen operativ tendenziell defizitär. Dies ist maßgeblich auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, in welcher aufgrund staatlicher Beschränkungen („Lock-down“) keine Theateraufführungen – oder nur eingeschränkt – möglich waren. Zwar wurde mit einem neu eingerichteten Corona-Testzentrum ein positives Ergebnis erwirtschaftet, der Kulturbereich weist aber nachhaltig Verluste aus. Festzuhalten ist, dass auch vor der Pandemie in 2019 bereits ein Verlust erwirtschaftet wurde.

Festgestellt werden muss auch, dass sich die Abonnementzahlen seit der Spielzeit 2006 mehr als halbiert haben. So wurden in der Spielzeit 2006 noch insgesamt 1.745 Abonnements, in der Spielzeit 2022 nur noch insgesamt 804 Abonnements verkauft.

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Bürgermeister der Stadt Peine (oder einer von ihm benannten Vertretung)
- b) dem Landrat des Landkreises Peine (oder einer von ihm benannten Vertretung)
- c) drei vom Rat der Stadt Peine gewählten Ratsmitgliedern (darunter der/die Vorsitzende)
- d) zwei vom Kreistag gewählten Kreistagsmitgliedern (darunter der/die stellv. Vorsitzende)
- e) einem Vertreter der Peiner Träger GmbH

Die Vertreter zu vorstehender Ziffer c) werden vom Rat für einen Zeitraum von zwei Jahren bestimmt; vgl. hierzu die Entsendung gemäß Beschluss zur Vorlage 269/2021:

„Als Vorstandsmitglieder für den Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. für die Zeit vom 01.06.2023 bis 31.05.2025 werden Herr Matthias Wehrmeyer, als Vorstandsvorsitzender, sowie Ratsfrau Dr. Dorothea Marhenke und Ratsfrau Christine Klinke benannt.“

Zur Vorbereitung notwendiger Gremienentscheidungen angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins und Minderung umsatzsteuerrechtlicher Risiken sind die Möglichkeiten einer strukturellen, inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Neuordnung des Kulturrings unter Berücksichtigung möglicher Rechtsformalternativen durch die Kanzlei bbt, Hannover bewertet worden.

In die Betrachtung wurden aufgenommen und miteinander verglichen:
Verein (bisherige Rechtsform), GmbH, Eigenbetrieb und Regiebetrieb.

Die beauftragte Kanzlei bewertet die derzeitige Rechtsform kritisch – sowohl unter rechtlichen (u. a. Erwerb der Mitgliedschaft durch Abschluss eines Abos) als auch tatsächlichen Gesichtspunkten (u. a. Zuständigkeit für die Diskussion zur Veränderung des Geschäftsmodells).

Zusätzlich zu diesen Aspekten ist die sich abzeichnende Veränderung beim Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) zu beachten. Bisher war davon auszugehen, dass diese Änderung zum 01.01.2025 verbindlich greift; zwischenzeitlich ist der Gesetzgeber initiativ tätig geworden und hat mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 eine Verlängerung der bestehenden Option bis zum 31.12.2026 vorgeschlagen. Inwieweit diesem Vorschlag gefolgt wird, bleibt abzuwarten. Sollte eine Optionsverlängerung anwendbar werden, wird die Stadt Peine diese Möglichkeit in Anspruch nehmen. Auf die vorgeschlagene Veränderung der Rechtsform beim Kulturring hat dieser Aspekt keinen Einfluss. Unabhängig von der weiteren Entwicklung im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz sollen die Veränderungen beim Kulturring fortgeführt werden. Diese Gesetzesänderung wird dazu führen, dass die wesentlichen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Kulturring e. V. umsatzsteuerbar und auch -pflichtig werden. Gleiches gilt für den Zuschuss des Landkreises Peine. Zu den Gründen: Die Zuschüsse werden weder von der Stadt Peine noch vom Landkreis Peine zur freien Verfügung gewährt. Die Zuschüsse werden vielmehr mit der Zielrichtung bzw. Weisung erteilt, die Durchführung von Theater- und Musikveranstaltungen, Kabarett etc. durchzuführen. Der Verein erbringt eine konkrete Leistung an die Stadt Peine und den Landkreis Peine. Ein ‚verbrauchsfähiger Vorteil‘ bei Stadt und Kreis wäre die Folge mit der Konsequenz des Vorliegens eines steuerbaren Umsatzes.

Bei Zuschüssen an den Eigenbetrieb fehlt es für die Stadt Peine bereits an einer Zahlung an eine außerhalb der Stadt liegende Körperschaft. Bei der Zahlung an einen Eigenbetrieb handelt es sich vielmehr um einen sog. nicht steuerbaren Innenumsatz. Ein Leistungsaustausch im Sinne von § 1 Abs. 1 UStG wäre dann ausgeschlossen.

Die Zuschusszahlungen des Landkreises Peine an den Eigenbetrieb (der Stadt Peine) stellen aufgrund der Eingliederung des Eigenbetriebs in die Sphäre der Stadt Peine eine Zahlung an die Stadt Peine – und demnach an eine andere Körperschaft – dar. Ein Leistungsaustausch wäre zwar grundsätzlich denkbar; der Ausschluss eines steuerbaren Umsatzes ist nach jetzigem Kenntnisstand aber gestaltbar (u. a. Regelungsinhalt der Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und Kreis).

Bisherige Beteiligung der Organe:

Die Kanzlei bbt hat in der Vorstandssitzung des Kulturrings am 13.11.2023 die wesentlichen Ergebnisse und Rahmenbedingungen vorgetragen. Auf der Ebene der Stadt Peine und des Landkreises Peine wurden der Verwaltungsausschuss am 20.11.2023 und der Kreisausschuss am 15.11.2023 über die beabsichtigten Veränderungen und das weitere Vorgehen unterrichtet.

Der Vorstand des Kulturrings hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 einstimmig beschlossen, der zuständigen Mitgliederversammlung des Vereins zu empfehlen, den Verein aufzulösen und im Rahmen eines Übertragungsvertrags das Vereinsvermögen auf die Stadt Peine zu übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist dieser Empfehlung am 11.04.2024 ebenfalls gefolgt; jeweils einstimmige Beschlüsse des obersten Organs des Vereins ermächtigen den Vorsitzenden, die zwischen Verein und Stadt abzuschließenden Vereinbarungen zu unterzeichnen.

II. zu 1.): Gründung eines Eigenbetriebs:

Die Gründung eines Eigenbetriebs ist eine Form der wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune im Sinne von § 136 Abs. 2 NKomVG. Die Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG (sog. Schrankentrias) sind grundsätzlich zu erfüllen, sofern keine – der abschließend aufgezählten – Ausnahmeregelungen nach § 136 Abs. 3 NKomVG gegeben ist. Nach § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG sind insbesondere Einrichtungen des Bildungswesens davon erfasst; als privilegiert gelten auch Kultureinrichtungen wie Theater und dgl.

Die vom Kulturring Peine ausgerichteten Veranstaltungen aus dem Bereich Theater, Schauspiel, Musikaufführungen, Kleinkunst und Kabarett bewegen sich ausschließlich im Kultur- und Bildungsbereich; diese Aufgabenwahrnehmung ist privilegiert im Sinne vorstehender Vorschrift. Die Aufgabenwahrnehmung durch einen Eigenbetrieb ist kommunalverfassungsrechtlich zulässig. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der Kommunalaufsicht im Vorfeld des gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigeverfahrens im Sinne von § 152 Abs. 1 NKomVG ist bereits eingeleitet.

Auf der Grundlage des Rechtsformvergleichs durch die Kanzlei bbt und der vorstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, den Kulturring Peine künftig als Eigenbetrieb zu führen.

Die wesentlichen Argumente:

- Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich verselbständigt / Führung nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Der Eigenbetrieb stellt einen eigenen Wirtschaftsplan auf, der den Erfordernissen gemäß § 5 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVo) genügen muss. Der Eigenbetrieb hat einen Jahresabschluss vorzulegen. Wirtschaftsplan als auch Jahresabschluss bedürfen der Beschlussfassung des Rates der Stadt Peine.
- Selbständige Betriebsführung durch die Betriebsleitung mit zusätzlichem Entscheidungsspielraum (vgl. auch *Anlage 1*; § 9).
- Durch Betriebssatzung zugewiesene Entscheidungskompetenzen für den Betriebsausschuss (vgl. auch *Anlage 1*, § 7 Absatz 4).
- Ausschluss steuerbarer Umsätze durch Zuschusszahlungen von Stadt und Landkreis Peine.

Zum Begriff des Eigenbetriebs:

Der Eigenbetrieb unterscheidet sich von den privatwirtschaftlich geführten Unternehmen und Einrichtungen und der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts dadurch, dass er entsprechend der ausdrücklichen Klarstellung in § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Zur Errichtung bedarf es deshalb lediglich eines Beschlusses der Vertretung, dass bestimmte Teile des kommunalen Vermögens in der Form des Eigenbetriebs organisatorisch verselbständigt werden sollen. Der Eigenbetrieb ist damit rechtlich Teil der juristischen Person ‚Kommune‘. Dementsprechend handelt im Außenverhältnis zu Dritten die Kommune selbst. Mangels rechtlicher Selbständigkeit kann ein Eigenbetrieb nicht klagen oder verklagt werden. Dies gilt auch im Verwaltungsprozess (vgl. Kommentar Wefelmeier zu § 140 NKomVG, Rn. 5).

Durch die rechtliche Unselbständigkeit des Eigenbetriebs haben die Kommunen und ihre Organe einen größeren Einfluss auf die als Eigenbetrieb geführten Unternehmen und Einrichtungen. Auch die Beteiligung privater Dritter ist im Rahmen eines Eigenbetriebs nicht möglich (vgl. Kommentar Wefelmeier zu § 140 NKomVG, Rn. 6).

Um den Eigenbetrieb von der sonstigen Kommunalverwaltung abzugrenzen, wird das Vermögen, das der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs dient, gemäß § 130 NKomVG als Sondervermögen verwaltet (vgl. Kommentar Wefelmeier zu § 140 NKomVG, Rn. 7). Die §§ 130, 132 und 133 NKomVG sowie die Eigenbetriebsverordnung sind anzuwenden.

Für die Einbindung des Landkreises Peine bietet sich der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Zweckvereinbarung nach den Regelungen des niedersächsischen Kommunalrechts – zwischen der Stadt Peine und dem Landkreis Peine an. Auf dieser Grundlage können Mitentscheidungsrechte und Finanzierungsverpflichtungen geregelt werden (vgl. hierzu Gliederungsziffer V.).

Mit der Gründung eines Eigenbetriebs sind – neben der vorstehend beschriebenen Eingangsprüfung aus § 136 NKomVG – verschiedene formelle und inhaltliche Voraussetzungen zu erfüllen. Die wesentlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus § 140 NKomVG:

- Erlass einer Betriebssatzung (vgl. Gliederungsziffer III.)
- Bildung eines Betriebsausschusses (vgl. Gliederungsziffer III.)

III. zu 2.): Eigenbetriebssatzung:

Gemäß § 140 Abs. 1 NKomVG ist der Erlass eines Unternehmensstatus in Form der Betriebssatzung zwingend. Dabei handelt es sich um eine kommunale Satzung, auf die die Form- und Verfahrensvorschriften gemäß §§ 10, 11 NKomVG Anwendung finden. Die Zuständigkeit für den Erlass liegt beim Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Die Regelungen in der Eigenbetriebssatzung müssen die höherrangigen gesetzlichen Vorschriften (NKomVG und Eigenbetriebsverordnung) beachten. § 4 EigBetrVO regelt den Mindestinhalt der Eigenbetriebssatzung; darüber hinaus gehende Vorschriften können aufgenommen werden. Damit kann die Vertretung die Handlungsfähigkeit und Selbständigkeit des Betriebs unter Berücksichtigung der betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten individuell ausgestalten (vgl. Kommentar Wefelmeier zu § 140 NKomVG, Rn. 8).

Mit *Anlage 1* zu dieser Vorlage wird der Entwurf einer Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb ‚Kulturring Peine‘ vorgelegt. Diese trägt den o. g. Ausführungen Rechnung; der Entwurf wurde durch die Kanzlei bbt erstellt. Im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit (*Anlage 1*, § 4) erfolgt parallel das Abstimmungsverfahren durch die Kanzlei bbt mit dem örtlichen Finanzamt.

Nachstehend wird auf wesentliche Regelungen der Eigenbetriebssatzung eingegangen und zu diesen ergänzend ausgeführt.

- Der **Gegenstand**, die **Aufgaben** und der **Name** des Betriebs (vgl. § 4 Nr. 1 EigBetrVO):
Der Eigenbetrieb soll den Namen „Kulturring Peine“ führen (*Anlage 1*, § 1). Der Gegenstand und die Aufgaben werden im § 3 beschrieben; sie orientieren sich an dem bisherigen Vereinszweck.

- Höhe des **Stammkapitals** (vgl. § 4 Nr. 2 EigBetrVO):

Das Stammkapital soll die dauernde Leistungsfähigkeit des Betriebs sicherstellen.

§ 6 EigBetrVO definiert ergänzende Vorgaben:

Angemessenheit, angemessenes Verhältnis Eigen- und Fremdkapital.

Zur Höhe: Mit der Auflösung des Vereins geht sämtliches Vermögen auf die Stadt Peine über, zweckgebunden für Kulturaufgaben. Es ist daher vorgesehen, sämtliches Vermögen des Vereins in den Eigenbetrieb zu überführen. Insofern ist eine konkrete Höhe noch nicht zu definieren; sie ist letztlich abhängig vom Abschluss der lfd. Spielzeit. Die Verwaltung erachtet ein Stammkapital in Höhe von 200.000 € für angemessen.

- Ausübung des **Wahlrechts** zur **Wirtschaftsführung** (vgl. § 4 Nr. 3 EigBetrVO):
Bereits in der Satzung ist das nach § 5 EigBetrVO bestehende Wahlrecht – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des HGB oder des NKomVG – auszuüben. Der Kulturring Peine soll trotz der Zuschusszahlungen der öffentlichen Hand nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Insofern wird das bestehende Wahlrecht zugunsten einer Wirtschaftsführung auf der Grundlage des HGB ausgeübt (vgl. *Anlage 1*, § 11 Abs. 1).

- **Zusammensetzung Betriebsleitung** und **Betriebsausschuss** (vgl. § 4 Nr. 4 EigBetrVO):
Zur **Betriebsleitung** wird auf die Ausführungen bei Gliederungsziffer VI. verwiesen.

Betriebsausschuss:

Die verpflichtende Bildung eines Betriebsausschusses ergibt sich aus § 140 Abs. 2 NKomVG; ergänzende Regelungen sieht § 3 EigBetrVO vor. Grundsätzlich ist es zulässig, für mehrere Eigenbetriebe einen gemeinsamen Betriebsausschuss zu bilden. Diese Möglichkeit ist insbesondere dort in Betracht zu ziehen, wo Eigenbetriebe von geringer Bedeutung nebeneinander agieren (vgl. auch Kommentar Wefelmeier zu § 140 NKomVG, Rn. 13). Die Stadt Peine „besitzt“ z.z. einen weiteren Eigenbetrieb, die Stadtentwässerung Peine (SEP). Allein die Bedeutung und Größe des Eigenbetriebs SEP rechtfertigt aus Sicht der Verwaltung keinen gemeinsamen Betriebsausschuss.

Kommunalverfassungsrechtlich gelten Betriebsausschüsse als Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne von § 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss ist damit als verlängerter Arm der Vertretung das demokratische Element in der Organisation des Eigenbetriebs (vgl. Kommentar Wefelmeier zu § 140 NKomVG, Rn. 14). Über die Mitglieder des Betriebsausschusses hat die Betriebssatzung eine Regelung zu treffen: z. B. stimmberechtigte Mitglieder, beratende Mitglieder.

Hinsichtlich der Besetzung des Betriebsausschusses gibt es grundsätzlich keine Vorgaben (vgl. Kommentar Wefelmeier zu § 140 NKomVG, Rn. 15). Dennoch sollten sich die Größe und die Auswahl am Anspruch an eine sachgerechte Aufgabenerfüllung orientieren.

Bei der Besetzung des Betriebsausschusses ist zudem § 110 Nds. Personalvertretungsgesetz (NPersVG) zu beachten. Die Rechtsauffassung in der Frage, ob Vertreter der Beschäftigten ab einer Betriebsgröße von mehr als 10 Beschäftigten grundsätzlich dem Betriebsausschuss angehören müssen, ist nicht einheitlich. Das Nds. OVG vertritt in seinem Beschluss vom 18.12.1996 die Auffassung, dass diese Regelung allein für Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gilt. Kommentatoren zu § 140 NKomVG sehen diese Einschätzung z.T. differenziert und kritisch. Die Frage, wann von einer wirtschaftlichen Zweckbestimmung auszugehen ist und ob dieser unbestimmte Rechtsbegriff mit einer Gewinnerzielungsabsicht gleichbedeutend ist, ist unklar. Im Fall des Kulturrings Peine soll der Betriebsrat im Betriebsausschuss vertreten sein – ungeachtet der Beantwortung der vorstehenden Fragestellung. Die Verwaltung folgt damit dem Kommentar Wefelmeier zu § 140 NKomVG, Rn. 17, in der Satzung eine freiwillige Anwendung des § 110 NPersVG vorzusehen (vgl. *Anlage 1*, § 7).

Eine Besonderheit bei der Bildung des Betriebsausschusses ist auch die Tatsache, dass der Landkreis Peine die kulturelle Arbeit des Kulturrings im bisherigen Umfang finanziell unterstützen will. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, dem Landkreis Peine im Betriebsausschuss eine angemessene Vertretung einzuräumen. Die mit dem Landkreis Peine zu vereinbarenden finanziellen Rahmenbedingungen sollen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Kooperationsvertrag) definiert werden (vgl. dazu Gliederungsziffer V.).

Die Besetzung des Betriebsausschusses wird im vorliegenden Entwurf der Betriebssatzung (vgl. *Anlage 1*) im § 7 vorgesehen. Die Besetzung des Betriebsausschusses muss u. a. widerspiegeln, dass es sich um eine Einrichtung der Stadt Peine handelt und die Entscheidungen auch von dieser wesentlich beeinflusst werden können. Vor diesem Hintergrund wird folgende Besetzung des Betriebsausschusses für sachgerecht angesehen:

- a) Bürgermeister / Bürgermeisterin (es besteht die Möglichkeit einer ständigen Vertretung)
- b) Landrat / Landrätin (es besteht die Möglichkeit einer ständigen Vertretung)
- c) Sechs vom Rat der Stadt Peine zu benennende Ratsmitglieder (Benennung erfolgt nach §§ 71, 72 NKomVG)
- d) Zwei vom Kreistag zu benennende Kreistagsmitglieder
- e) Eine/Ein Vertreter/in der Beschäftigten
- f) Eine/Ein Vertreter/in der Peiner Träger GmbH

Die Mitglieder zu a) bis e) haben Stimmrecht; das Mitglied zu f) gehört dem Betriebsausschuss mit beratender Stimme an.

Im Zusammenhang mit der Entsendung der dem Rat angehörenden Mitglieder ist auch vom Rat der Stadt Peine durch Feststellungsbeschluss eine Entscheidung über die Besetzung des Ausschussvorsitzes zu treffen (‚Vergabe‘ erfolgt durch Anwendung des Verfahrens d’Hondt; sog. Höchstzahlverfahren). Formell sind sämtliche Ausschussvorsitze von gebildeten Ratsausschüssen auf städtischer Seite neu zu besetzen.

Sowohl die Beschlussfassung über die Besetzung des Betriebsausschusses als auch über die Besetzung sämtlicher Ausschussvorsitze erfolgt nach Fassung des Grundsatzbeschlusses mit gesonderten Vorlagen in einer nachfolgenden Ratssitzung.

Die Betriebssatzung enthält neben den vorstehenden Inhalten auch Regelungen zur Zuständigkeit der Organe (vgl. *Anlage 1*, §§ 6 bis 9). Neben dem Ziel, die Einflussmöglichkeiten des Rates zu wahren, berücksichtigt der unterbreitete Vorschlag auch die organisatorischen Abläufe des Kulturrings in angemessener Form.

Zu den im Entwurf der Betriebssatzung im § 7 Abs. 4 vorgesehenen Wertgrenzen werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- § 7 Abs. 4 Satz 2 lit. c) – Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Einzelfall: >25.000 €
- § 7 Abs. 4 Satz 2 lit. d) – Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. v. § 15 Abs. 3 EigBetrVO: >10.000 €
- § 7 Abs. 4 Satz 2 lit. e) – Abschluss von Verträgen im Einzelfall: >25.000 €
- § 7 Abs. 4 Satz 2 lit. f) – Stundung von Forderungen: >1.500 €
- § 7 Abs. 4 Satz 2 lit. g) – Erlass oder Niederschlagung von Forderungen: >500 €
- § 7 Abs. 4 Satz 2 lit. h) – Einleitung Rechtstreit (Aktivprozess): >2.500 €

IV. zu 3.): Übertragungsvertrag mit dem Kulturring für Stadt und Kreis Peine e. V.:

Zur Fortführung des Betriebs des Kulturrings in der Trägerschaft der Stadt in Form einer Eigenbetriebsorganisation bedarf es der Übertragung dieses Betriebs. Dies erfolgt durch Abschluss eines Übertragungsvertrags zwischen dem Verein als Veräußerer und der Stadt als Erwerberin (sog. Asset Deal).

Der Vertrag liegt als *Anlage 2* dieser Vorlage bei und wird zur Zustimmung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung des Kulturrings hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 diesem Vertrag einstimmig zugestimmt und den Vorsitzenden des Vereins zur Unterzeichnung ermächtigt.

Dem vorgelegten Vertragsentwurf liegen insbesondere nachstehende Rahmenbedingungen / Überlegungen zu Grunde:

- Schaffung einer Grundlage für die Übertragung des Betriebs des derzeitigen Aufgabenträgers in den Eigenbetrieb
- Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände der Aktiva und Passiva auf die Stadt Peine mit dem Ziel der Fortführung des Betriebs in eigener Zuständigkeit (im Eigenbetrieb)
- Verpflichtung der Stadt, die Vermögensgegenstände ausschließlich für die Fortführung des Kulturbetriebs zu nutzen.

Der konkrete Umfang und die Rahmenbedingungen der Übertragung ergeben sich insbesondere aus den §§ 2-4 und 6 und den Bezug nehmenden Anlagen 1-3 des Übertragungsvertrags.

Mit dem Abschluss des Übertragungsvertrags und der damit einhergehenden Übertragung des Betriebs in die Trägerschaft der Stadt Peine (und in der Folge auch die Auflösung des Vereins) ist auch der Übergang des beim Verein beschäftigten Personals in die Sphäre der Stadt Peine verbunden (vgl. *Anlage 2*, § 6).

Der Betriebsrat des Kulturrings wurde in die Überlegung frühzeitig eingebunden, er ist vom Vorsitzenden und der Geschäftsführerin über die wesentlichen Entwicklungen unterrichtet worden. Ein kontinuierlicher Austausch in der Sache ist gewährleistet. Die Übertragung des Geschäftsbetriebs wird seitens des Betriebsrates begrüßt. Nach Beschlussfassung durch den Rat ist vorgesehen, eine Betriebsversammlung durchzuführen, um dann dezidiert über Details zu informieren und den Mitarbeitenden für Fragen zur Verfügung zu stehen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Übergabe der Schreiben für die Unterrichtung des Geschäftsbetriebs in Sinne von § 613a Abs. 5 BGB. Die Schreiben befinden sich zz. in der Abstimmung mit der Kanzlei bbt. Vor dem Hintergrund, dass die (festangestellten) Mitarbeitenden bereits jetzt auf der Grundlage des TVöD beschäftigt sind und der Kulturring Peine Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) ist, sind die Auswirkungen auf die Mitarbeitenden marginal.

Der Vollzug des Vertrags erfolgt korrespondierend mit der Gründung des Eigenbetriebs zum 01.09.2024.

V. zu 4.): Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Peine:

Mit der Verwaltung des Landkreises Peine besteht Einvernehmen, dass dieser sich auch nach dem Betriebsübergang auf den Eigenbetrieb an der Finanzierung teilweise beteiligen wird. Der Landkreis Peine unterstützt die Aufgabe des Kulturrings zz. mit einem Betrag in Höhe von 120.000 € / Jahr. Dieses Engagement soll auch künftig beibehalten werden.

Diesem wesentlichen Engagement Rechnung tragend, wird der Landkreis Peine auch im künftigen Betriebsausschuss stimmberechtigte Sitze erhalten (vgl. vorstehende Ausführungen). Das finanzielle Engagement soll im Rahmen eines zwischen dem Landkreis Peine und der Stadt Peine abzuschließenden Kooperationsvertrag vereinbart werden. Dieser Kooperationsvertrag wird auch Gegenstand der politischen Meinungsbildung auf Seiten des Landkreises Peine sein, da es sich bei der Kulturförderung um eine freiwillige Aufgabe handelt, für deren Fortführung und finanzielle Bindung aufgrund der bestehenden Haushaltssicherung es eines politischen Beschlusses bedarf. Die politischen Gremien auf Kreisebene werden sich voraussichtlich im Juni d. J. mit dem Sachverhalt beschäftigen.

Der Entwurf des abzuschließenden Kooperationsvertrags liegt als *Anlage 3* dieser Vorlage bei.

VI. zu 5.): Bestellung Betriebsleiterin:

§ 140 Abs. 4 NKomVG: „Die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs führt die Betriebsleitung.“

Aus der Aufgabenzuweisung des Absatzes 4 folgt die Verpflichtung, für jeden Eigenbetrieb eine Betriebsleitung zu bestellen. Selbst ein zeitlich befristeter Verzicht auf eine Betriebsleitung ist daher nicht zulässig. Die Betriebsleitung hat die Aufgabe, den Eigenbetrieb im Rahmen der rechtlichen Vorschriften (NKomVG, EigBetrVO) selbständig zu leiten und wirtschaftlich zu führen (vgl. Kommentar Wefelmeier zu § 140 NKomVG, Rn. 25). Die Betriebsleitung erfordert neben der reinen Verwaltung des Betriebs auch eine umfassende unternehmerische Führung, um auch im Zusammenspiel mit der Kommune die mit dem Eigenbetrieb beabsichtigte Eigenständigkeit und Flexibilität herauszustellen.

Die Betriebsleitung ist durch den Rat zu bestellen.

Spezifische rechtliche Vorgaben für die fachliche Qualifikation einer Betriebsleitung bestehen nicht. Die fachliche Eignung im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist selbstredend. Angesichts der herausgehobenen Stellung dürfte neben der fachlichen Qualifikation auch eine hinreichende Berufserfahrung erforderlich sein (vgl. Kommentar Wefelmeier zu § 140 NKomVG, Rn. 30).

Geschäftsführerin des Kulturringes ist seit dem 01.09.2020 Frau Dr. Bettina Wilts. Die Auswahl von Frau Dr. Wilts erfolgte anhand eines fachlichen Anforderungsprofils durch den Vorstand im Rahmen eines strukturierten Auswahlverfahrens, welches den o. g. Vorgaben vollumfänglich Rechnung getragen hat. Mit Frau Dr. Wilts ist ein Arbeitsvertrag auf der Grundlage der Regelungen des TVöD geschlossen worden.

Mit ihrer künstlerischen Kompetenz und der Bereitschaft und dem Mut, auch neue Wege zu beschreiten, ist es Frau Dr. Wilts gelungen, trotz schwieriger Rahmenbedingungen den Kulturring Peine weiter zu entwickeln und auch während der Corona-Pandemie den Betrieb zu gestalten. Frau Dr. Wilts genießt sowohl bei den Vertreterinnen und Vertretern der Gebietskörperschaften als auch bei sämtlichen anderen Vorstandsmitgliedern großes Vertrauen.

Der Vorstand des Vereins hat in seinen begleitenden und vorbereitenden Beratungen eine uneingeschränkte und einstimmige Empfehlung dahingehend ausgesprochen, Frau Dr. Wilts als Betriebsleiterin zu bestellen.

Die Verwaltung teilt diese Empfehlung uneingeschränkt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe zur Begrifflichkeit „Betriebsleiterin“ wird Frau Dr. Wilts künftig die Bezeichnung „Betriebsleiterin und Theaterleiterin“ führen. Gegen eine solche ergänzende Funktionsnennung bestehen auch aus Sicht der beratenden Kanzlei bbt keine Bedenken.

Frau Dr. Wilts wird bei der Beratung im Finanzausschuss und im Verwaltungsausschuss anwesend sein und bei Bedarf für Fragen zur Verfügung stehen.

VII. Personalvertretung:

Für die Beschäftigten des Vereins ist ein Betriebsrat gebildet worden, der die Interessen der Beschäftigten gegenüber dem Verein/Vorstand und der Geschäftsführerin vertritt.

Mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse zur Stadt Peine endet grundsätzlich auch das Mandat der Mitglieder des beim Kulturring Peine e. V. gewählten Betriebsrats mit sofortiger Wirkung, da das Betriebsverfassungsgesetz bei öffentlichen Arbeitgebern keine Anwendung findet. Im neu zu errichtenden Dienststellen-Personalrat des Eigenbetriebs ist grundsätzlich ein eigener Personalrat zu wählen. Aus Sicht der Verwaltung ist es jedoch sinnvoll und auch opportun, dem bisherigen Betriebsrat durch Personalüberleitungs-Dienstvereinbarung bis zur Neuwahl eines Dienststellenpersonalrates im Eigenbetrieb ein Übergangsmandat einzuräumen. Dadurch wird auch dem guten Verhältnis zwischen Geschäftsführerin und Betriebsrat Rechnung getragen. Die hierfür notwendigen Gespräche werden nach der Beschlussfassung zwischen den Beteiligten geführt.

VIII. Finanzielle Abwicklung:

Die Stadt Peine gewährt dem Kulturring Peine einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 566.000 € zzgl. 20.000 € für die Inanspruchnahme von Räumen im Forum. Beträge, die als Mietaufwendungen auf Seiten der Stadt nicht in Anspruch genommen wurden, fließen dem Kulturring ebenfalls zu.

Dieser finanzielle Rahmen soll der Aufgabe Kultur auch weiterhin zur Verfügung stehen. Unabhängig davon wird zz. geprüft, ob es aus Gründen der Effektivität sinnvoll ist, die Personalabrechnung durch die Stadt über die Personalabteilung abzuwickeln. Je nach Entscheidung wird der städtische Zuschuss – bereits in diesem Jahr – rentierlich angepasst. „Unterm Strich“ ist zunächst von keiner Veränderung der finanziellen Belastung für die Stadt Peine auszugehen.

Der Verwaltungsausschuss wird über das Ergebnis unterrichtet.

IX. Abschließende Hinweise:

a) Auflösung des Vereins:

Die Mitgliederversammlung hat – parallel zur Zustimmung zum Übertragungsvertrag – auch die Auflösung des Vereins beschlossen sowie die Liquidatoren bestimmt. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Vereinsrecht kann die Auflösung frühestens zum 01.09.2025 vollzogen werden; in der Zwischenzeit befindet sich der eingetragene Verein in der Liquidationsphase. In dieser Zeit ist der Zusatz „i. L.“ hinzuzufügen.

b) Gründung eines Fördervereins:

Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Geschäftsbetriebs in einer neuen Rechtsform hat sich der Vorstand und die Geschäftsführung des (eingetragenen) Vereins dafür ausgesprochen, den Eigenbetrieb künftig mit einem Förderverein zu flankieren. Die Verwaltung unterstützt diese Initiative. Über diesen Förderverein soll das Spenden-/Zuwendungsaufkommen abgebildet werden. Die Gründung dieses Fördervereins ist außerhalb des Regelungskreises der Stadt / des Eigenbetriebs vorzunehmen; die Gründung orientiert sich ausschließlich an den einschlägigen Vorschriften des BGB. Bei der Besetzung des Vorstandes des Fördervereins ist eine Einflussnahme des Rates nicht mehr gegeben.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Mit der Gründung des Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ sind weder positive noch negative Auswirkungen auf den Klimaschutz verbunden.

Art der Anlagen

Anlage 1: Entwurf Eigenbetriebssatzung (Stand: 07.05.2024)

Anlage 2: Entwurf Übertragungsvertrag (Stand: 07.05.2024)

Anlage 3: Entwurf Kooperationsvertrag zwischen Stadt und Landkreis Peine (Stand: 07.05.2024)

Eigenbetriebsatzung

Kulturring Peine

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebes	1
§ 2 Stammkapital.....	1
§ 3 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes	2
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 5 Organe.....	3
§ 6 Zuständigkeit des Rates	3
§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses.....	3
§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	5
§ 9 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung.....	6
§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes.....	7
§ 11 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss	7
§ 12 Sonderkasse.....	8
§ 13 Dienstanweisungen.....	8
§ 14 Inkrafttreten.....	8

Eigenbetriebssatzung

des Eigenbetriebes Kulturring Peine

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am [xx.xx.2024] folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht wird der bisherige Betrieb des Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. als Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt. Der Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V. hatte sich zur Aufgabe gestellt, das Kulturleben in Stadt und Kreis Peine zu fördern. Dieses Bestreben soll zweckstiftend für den Eigenbetrieb der Stadt Peine sein, der den Kulturbetrieb des e.V. in der Stadt Peine fortführt.

§ 1

Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kulturring Peine“.
- (2) Er hat seinen Hauptsitz in 31224 Peine, Anna-Margret-Janovicz-Platz 1.
- (3) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Peine nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 200.000 (in Worten: zweihunderttausend).

§ 3

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) ¹Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des Kulturlebens. ²Der Eigenbetrieb realisiert diesen Zweck insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. ³Hierfür betreibt der Eigenbetrieb zwei Spielstätten, das Stadttheater „Peiner Festsäle“ und das Kultur- und Begegnungszentrum „Forum“.
- (2) ¹Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. ²Soweit der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben erfüllt, strebt er Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung von Kunst und Kultur. ²Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. ³Hierfür betreibt der Eigenbetrieb zwei Spielstätten, das Stadttheater „Peiner Festsäle“ und das Kultur- und Begegnungszentrum „Forum“.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stadt Peine erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebs.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Peine, die es – soweit es das eingezahlte Mittel der Stadt Peine und den gemeinen Wert der durch die Stadt geleisteten Sacheinlagen übersteigt – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Organe

Die Organe des Eigenbetriebs Kulturring sind der Rat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Peine, der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs sowie die Betriebsleitung.

§ 6

Zuständigkeit des Rates

¹Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 58 NKomVG vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. ²Der Rat beschließt insbesondere über:

- a) den Wirtschaftsplan,
- b) den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- c) den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen,
- d) die Veränderung des Stammkapitals.

§ 7

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) ¹Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. ²Die Amtszeit des Betriebsausschusses entspricht der Amtszeit des Rates der Stadt Peine. ³Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) ¹Der Betriebsausschuss besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern. ²Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus sechs Ratsmitgliedern der Stadt Peine, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Peine, der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Peine und zwei Kreistagsabgeordneten des Landkreises Peine. ³Darüber hinaus kann die Peiner Träger GmbH ein beratendes Mitglied in den Betriebsausschuss entsenden. ⁴Die Beschäftigten entsenden außerdem eine Vertreterin/einen Vertreter in den Betriebsausschuss als stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) ¹Die Vertreter der Beschäftigten werden von den Beschäftigten des Eigenbetriebes in Anwendung von § 110 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt. ²§ 110 Abs. 5 und Abs. 6 NPersVG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechtsfolge des § 26 Abs. 1 Nr. 3 NPersVG auch eintritt, solange über eine Klage wegen ordentlicher Kündigung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. ³Die nicht zu Vertretern der Beschäftigten gewählten Kandidaten

sind in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl Ersatzmitglieder für den Fall einer beendeten Mitgliedschaft eines Beschäftigtenvertreters.

- (4) ¹¹Der Betriebsausschuss entscheidet über alle weiteren Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die gem. § 9 Abs. 3 lit. d) dieser Eigenbetriebssatzung nicht nach dem Wirtschaftsplan von der Entscheidungskompetenz der Betriebsleitung umfasst sind. ²Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über
- a) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist,
 - b) die Festlegung der Höhe der privatrechtlichen Entgelte für die vom Eigenbetrieb angebotenen Leistungen.
 - c) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögenplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt,
 - d) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als EUR 10.000 überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - e) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000 übersteigt,
 - f) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 1.500 übersteigt,
 - g) den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 500 übersteigt,
 - h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als EUR 2.500 beträgt,
 - i) den Vorschlag an den Rat der Stadt Peine, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - j) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung.

³Soweit die Zuständigkeit von einer Wertgrenze abhängig ist, gilt der Wert ohne Umsatzsteuer.

- (5) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Ausschuss zudem in den Betriebsangelegenheiten zuständig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. ²Sie oder er entscheidet über die Aufbauorganisation.
- (2) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. ²Vor der Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) ¹In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses bzw. des Verwaltungsausschusses oder des Rates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen an bzw. führt eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG herbei. ²Sie oder er hat den Betriebsausschuss bzw. den Verwaltungsausschuss und den Rat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den geltenden Delegationsbeschlüssen des zuständigen Organs der Stadt Peine die Regelung der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der personalrechtlichen Befugnisse für das beim Eigenbetrieb beschäftigte Personal.

§ 9

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) ¹Die Betriebsleitung besteht aus einer oder einem oder mehreren Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern, die vom Rat bestellt und abberufen werden. ²Die Stellvertretung wird ebenfalls vom Rat bestellt bzw. abberufen.
- (2) ¹Die Betriebsleitung hat die künstlerische und programmatische Entscheidungskompetenz. ²Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin wird auch als der Theaterleiter oder die Theaterleiterin bezeichnet.
- (3) ¹Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. ²Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Ablauforganisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte bis zur Höhe der Wertgrenzen des § 7 Abs. 4,
 - c) Personaleinsatzplanung (insbesondere Regelung der Arbeits- und Pausenzeiten sowie des Bereitschaftsdienstes, Aufstellung von Dienst- und Urlaubsplänen, Um-

setzungen innerhalb des Eigenbetriebes, Entscheidung über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit oder mobiles Arbeiten, Gewährung von Urlaub, Bildungsurlaub und Fortbildungen), sowie

- d) alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte die vom genehmigten Wirtschaftsplan umfasst sind.

³Die Betriebsleitung ist Dienst- und Fachvorgesetzte des beschäftigten Personals im Sinne der Regelungen von Verantwortlichkeiten der Stadt Peine. ⁴Die Betriebsleitung ist hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse/der Verantwortlichkeiten der Ebene der Amtsleitungen gleichgestellt.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Betriebsleitung weitere Befugnisse im personellen Bereich übertragen.
- (5) Dienstreisen der Betriebsleitung bedürfen keiner Genehmigung.
- (6) ¹Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Stadtverwaltung und der Finanzwirtschaft der Stadt Peine ist. ²Insbesondere hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) ¹In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. ²Sind mehrere Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt, so ist jede Betriebsleiterin oder jeder Betriebsleiter in dem ihr oder ihm durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt. ³Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb. ⁴Die Regelungen der § 86 Abs. 2 und 4 NKomVG bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten. ²In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes zeichnet die Vertreterin oder der Vertreter der Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 11

Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Peine.
- (3) ¹Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. ²Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) ¹Die Betriebsleitung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. ²Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 157 NKomVG in Verbindung mit den §§ 29 bis 37 EigBetrVO. ³Für Zwecke der Konzernrechnungslegung findet die von der Stadt Peine festgelegte Gesamtabchlussrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung für einen konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Peine Anwendung. ⁴Die Betriebsleitung ist gehalten, alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss fristgemäß erstellt werden kann.

§ 12

Sonderkasse

¹Die Kassengeschäfte der Sonderkasse des Eigenbetriebes werden durch die Kommunkasse der Stadt Peine wahrgenommen. ²Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisung gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO für die Stadt Peine, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13
Dienstanweisungen

Die für die Beschäftigten des Eigenbetriebes geltenden Dienstanweisungen oder sonstigen Regelungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung erlassen.

§ 14
Inkrafttreten

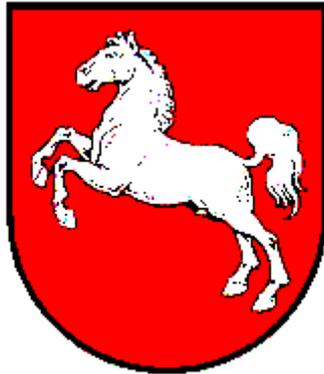
Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Peine, den [xx.xx.xxxx]

Stadt Peine

gez. Klaus Saemann
Bürgermeister

Nr. .../2024 des Urkundenverzeichnisses



Verhandelt zu (...) am (...) 2024.

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar/der unterzeichnenden Notarin (...)
mit dem Amtssitz in (...)

erschieden heute:

- 1) Herr Matthias Wehmeyer, geboren am 5. August 1956, wohnhaft (...), handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Vorsitzender des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine, eingetragener Verein, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter VR 160098,
- 2) Herr Klaus Saemann, geboren am 11. März 1966, dienstansässig Kantstraße 5, 31224 Peine, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes alleinvertretungsberechtigter Bürgermeister der Stadt Peine.

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise aus und wurden darauf hingewiesen, dass der Notar/die Notarin aufgrund der Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet ist, ihre Ausweise zu kopieren und die Kopien bis zu fünf Jahre aufzubewahren. Die Erschienenen erklärten, dass

weder **der Notar/die Notarin** selbst noch eine Person, mit der sich **der Notar/die Notarin** zu gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume unterhält, in der Sache, die im Nachfolgenden beurkundet wird, im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vorbefasst war.

I. Übertragungsvertrag

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten sodann um Beurkundung des nachfolgenden

Übertragungsvertrages

Präambel

Seit dem Jahr 1947 förderte der ‚Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.‘ das Kulturleben in der Stadt und dem Landkreis Peine. Diese kulturelle Förderung verwirklichte der Verein insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht und des defizitären Geschäfts der Veräußerin, die zu großen Teilen aus öffentlichen Mitteln der Erwerberin bezuschusst wird, soll der bisherige Betrieb der Veräußerin im Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt werden. Zukünftig wird der Eigenbetrieb die Aufgabe der Förderung des Kulturlebens in der Stadt und dem Landkreis Peine übernehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Mit diesem Vertrag soll der gesamte Betrieb des Veräußerers mit allen Aktiva und Passiva unentgeltlich der Erwerberin übertragen werden, damit diese den Betrieb in eigener Trägerschaft fortführen kann. ²Die Erwerberin verpflichtet sich, die Vermögensgegenstände ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu verwenden, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Erwerberin wird den Betrieb als städtischen Eigenbetrieb (Sondervermögen) weiterführen und somit organisatorisch verselbständigen.

§ 2 Übertragung von Vermögensgegenständen und Rechten

- (1) Der Veräußerer hat keinerlei Rechte an Grundstücken oder grundstücksgleiche Rechte inne.
- (2) ¹Der Veräußerer überträgt hiermit auf die Erwerberin mit dinglicher Wirkung ab dem Vollzugstag seine sämtlichen Rechte an den in **Anlage 1** bezeichneten Vermögensgegenstände im Sinne des § 266 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), die dem Betrieb zuzuordnen sind (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Vorräte, Forderungen und Rechte, Bücher und Geschäftsunterlagen). ²Der Veräußerer erklärt, dass er an all diesen Vermögensgegenständen das ungeteilte Eigentumsrecht hat und über diese unbeschränkt verfügen darf, sofern dies im Verzeichnis nicht ausdrücklich abweichend vermerkt ist.
- (3) Soweit an den zu übertragenden Vermögensgegenständen Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen, wird anstelle des Eigentums das dem Veräußerer zustehende Anwartschaftsrecht übertragen.
- (4) ¹Die **Anlage 1** beruht auf den Aktivpositionen, wie sie sich aus dem Jahresabschluss des Veräußerers zum 31. Dezember 2023 ergeben. ²Sind Vermögensgegenstände seitdem im ordentlichen Geschäftsgang veräußert worden oder werden sie bis zum Vollzugstag noch veräußert, sind also zum Vollzugstag nicht mehr im Vermögen des Veräußerers vorhanden, werden an ihrer Stelle diejenigen Vermögensgegenstände übertragen, die anstelle der veräußerten Gegenstände in das Vermögen des Veräußerers übergegangen sind. ³Übertragen werden auch diejenigen eindeutig dem Betrieb des Veräußerers zuzuordnenden Vermögensgegenstände, die nicht in der Vermögensaufstellung oder Bilanz des Veräußerers aufgeführt sind, sei es, weil die nicht bilanzierungsfähig oder -bedürftig sind, sei es, weil ihre Ausweisung versehentlich unterlassen wurde.
- (5) ¹Übertragen werden sämtliche Schutzrechte (Patente, Schutzmarken, geschäftliche Bezeichnungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Internet-Domain-Namen), diesbezügliche Anmeldungen sowie Nutzungsrechte an diesen Schutzrechten, deren Inhaber der Veräußerer ist und die seinem Betrieb zum Stichtag zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese Rechte im

Jahresabschluss des Veräußerers zum 31. Dezember 2023 aufgeführt sind.
²Dazu gehören auch sämtliche Verkörperungen wie schriftliche Beschreibungen, Musterzeichnungen, Pläne oder elektronische Datenträger. ³Soweit eine Mitwirkung des Veräußerers für eine wirksame Übertragung eines Schutzrechts erforderlich ist, wird dieser die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, insbesondere die Zustimmung von Rechteinhabern einholen.

- (6) ¹Übertragen werden sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte an technischem Erfahrungsgut, Betriebsgeheimnissen, Verfahren und sämtliche Rechte an kommerziellem Erfahrungsgut, Geschäftsgeheimnissen, Verwaltungs- und Vertriebsverfahren und sonstigen immateriellen Gegenständen (Betriebliches Know-how) sowie Kunden- und Lieferantenbeziehungen einschließlich aller Verkörperungen dieser Gegenstände wie Unterlagen über die Verwaltungs- und Vertriebsorganisation, Kunden- und Lieferantenkarteien und Korrespondenz oder sonstige Geschäftsunterlagen. ²Ausgenommen von der Übertragung sind Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Veräußerer gesetzlich verpflichtet ist; in diesem Fall sind der Erwerberin Kopien zur Verfügung zu stellen.
- (7) ¹Übertragen werden sämtliche, dem Betrieb des Veräußerers zuzuordnenden Rechte an der Software und vergleichbare Rechte, unabhängig davon, ob sie der Veräußerer entwickelt oder ob er sie erworben hat. ²Soweit Dritte der Übertragung dieser Rechte zustimmen müssen, wird sich der Veräußerer nach besten Kräften um diese Zustimmung bemühen.
- (8) Die Erwerberin nimmt die Übertragungen gemäß diesem § 2 hiermit an.

§ 3 Übernahme von Verbindlichkeiten

- (1) Die Erwerberin übernimmt vom Veräußerer im Wege der befreienden Schuldübernahme sämtliche dem Veräußerer bei Unterzeichnung dieses Vertrages zuzuordnenden Verbindlichkeiten, für die der Veräußerer einzeln Rückstellungen gebildet hat, sämtliche Verpflichtungen aus der Zusage betrieblicher Altersversorgung und vergleichbare Verpflichtungen gegenüber den im Betrieb des Veräußerers beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, soweit der Veräußerer Rückstellungen dafür gebildet hat und

diese Verpflichtungen gemäß § 613a Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf die Erwerberin übergehen sowie sämtliche dem Betrieb des Veräußerers bei Unterzeichnung dieses Vertrages zuzuordnenden Eventualverbindlichkeiten, jedoch nur, soweit diese in oder unterhalb der Bilanz des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind oder in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages im gewöhnlichen Geschäftsgang entstanden sind und in oder unterhalb der Abschlussbilanz zum Stichtag ausgewiesen werden.

- (2) Soweit eine der Eventualverbindlichkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis entstanden ist, wird eine solche Verbindlichkeit nur dann von der Erwerberin übernommen, wenn das betroffene Vertragsverhältnis gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auf sie übergehen soll.
- (3) Die hiernach nicht ausdrücklich übernommenen Verbindlichkeiten verbleiben beim Veräußerer. Wenn und soweit eine nicht übernommene Verbindlichkeit von Gesetzes wegen auf die Erwerberin übergeht (etwa gemäß §§ 25 HGB, 75 AO oder 613a BGB), ist der Veräußerer im Innenverhältnis verpflichtet, die betreffende Verbindlichkeit zu erfüllen; der Veräußerer stellt die Erwerberin von jeglichen daraus entstehenden Ansprüchen und Nachteilen frei.
- (4) Die Veräußerin stimmt den Übertragungen gemäß diesem § 3 hiermit zu.

§ 4 Übernahme von Vertragsverhältnissen

- (1) Die Erwerberin übernimmt vom Veräußerer im Wege der Vertragsübernahme mit befreiender Wirkung sämtliche Rechte und Pflichten aus den Verträgen und Vertragsangeboten (Vertragsverhältnisse) des Veräußerers, die in der **Anlage 2** aufgeführt sind oder die der Veräußerer bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages eingeht und die deshalb noch nicht in die Anlage aufgenommen sind oder zwar am Tag des Abschlusses dieses Vertrages bestanden, aber übersehen wurden und daher nicht in die Anlage aufgenommen worden sind und zwar in beiden letztgenannten Fällen, wenn sich die Vertragsverhältnisse ausschließlich oder überwiegend auf den Verein beziehen und im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis eingegangen worden sind.

- (2) Die aus den nach Abs. 1 übernommenen Vertragsverhältnissen stammenden und am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages bestehenden Verbindlichkeiten werden nur nach Maßgabe des § 3 übernommen.
- (3) Andere als die in der **Anlage 2** genannten Vertragsverhältnisse übernimmt die Erwerberin nicht.
- (4) Die Veräußerin stimmt den Übertragungen gemäß diesem § 4 hiermit zu.

§ 5 Aufschiebende Bedingung

- (1) Sämtliche vorstehend genannten Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Gläubiger oder Vertragspartner in der gehörigen Form gegenüber der Erwerberin die Zustimmung zum Übergang des Schuld- beziehungsweise Vertragsverhältnisses erklärt hat.
- (2) ¹Veräußerer und Erwerberin werden sich nach Abschluss dieses Vertrages unverzüglich gemeinsam um die Einholung der zur Übernahme der gemäß §§ 3 und 4 zu übernehmenden Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse erforderlichen Zustimmungen des jeweiligen Gläubigers beziehungsweise der jeweiligen anderen Vertragspartei bemühen. ²Soweit und solange diese Bemühungen keinen Erfolg haben, bleibt der Veräußerer im Außenverhältnis Partei der betroffenen Vertragsverhältnisse, im Innenverhältnis werden sich Veräußerer und Erwerberin jedoch so stellen, als hätte die Übernahme bei Abschluss dieses Vertrages wirksam stattgefunden. ³Insbesondere wird der Veräußerer die Weisungen der Erwerberin hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten ausführen, wird die Erwerberin den Veräußerer von jeglicher Haftung aus ihnen freistellen und verpflichtet sich der Veräußerer, bei der Verwaltung dieser Schuld- und Vertragsverhältnisse die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen.
- (3) Sämtliche vorstehend genannten Übertragungen und Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen haben dingliche und wirtschaftliche Wirkung zum Beginn des Vollzugstages.

§ 6 Arbeitsverhältnisse

- (1) ¹Die mit dem Veräußerer bestehenden Arbeitsverhältnisse, die dem Betrieb zuzuordnen sind, sind in **Anlage 3** verzeichnet und gehen samt den daraus resultierenden Rechten und Pflichten mit Unterzeichnung dieses Vertrages gemäß § 613a BGB auf die Erwerberin über.
- (2) Die Erwerberin stellt den Veräußerer von sämtlichen Kosten und Verbindlichkeiten frei, die daraus entstehen, dass in der **Anlage 3** nicht verzeichnete Arbeitsverhältnisse auf sie übergehen oder dort verzeichnete Arbeitsverhältnisse infolge Widerspruchs nicht auf sie übergehen.
- (3) ¹Unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages wird der Veräußerer alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a BGB auf die Erwerberin übergehen, in Übereinstimmung mit § 613a Abs. 5 BGB schriftlich über den Betriebsübergang, den geplanten Zeitpunkt für den Betriebsübergang, den Grund für den Betriebsübergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Betriebsübergangs für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die in Aussicht genommenen Maßnahmen unterrichten. ²Zugleich wird der Veräußerer den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Frist von einem Monat setzen, innerhalb derer sie schriftlich dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen können. ³Die Erwerberin verpflichtet sich, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprochen haben, auf Verlangen des Veräußerers im Wege der Personalgestellung gem. § 4 Abs. 3 TVöD-V/VKA gegen Erstattung der Bruttopersonalkosten in ihrem Betrieb einzusetzen.

§ 7 Übertragung des Besitzes

¹Der Veräußerer wird der Erwerberin am Vollzugstag den Besitz an den nach diesem Vertrag zuzuwendenden beweglichen Sachen einräumen. ²Soweit der Erwerberin am Vollzugstag nicht den unmittelbaren Besitz an bestimmten beweglichen Sachen innehat, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe

durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Veräußerer diese Sachen ab dem Vollzugstag für die Erwerberin aufzubewahren hat. ³Soweit einzelne bewegliche Sachen am Vollzugstag im Besitz Dritter sind, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe dadurch ersetzt, dass der Veräußerer seinen Anspruch auf Herausgabe dieser Sachen der Erwerberin abtritt. ⁴Unverzüglich nach dem Vollzugstag werden die Parteien eine Liste aller beweglichen Sachen erstellen, an denen der Erwerberin bereits der Besitz eingeräumt worden ist oder hinsichtlich derer die Übergabe durch Vereinbarung einer Verwahrung zugunsten der Erwerberin oder durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs ersetzt worden ist.

§ 8 Übertragung behördlicher Genehmigungen

¹Die für den Betrieb erteilten behördlichen Genehmigungen (Realkonzessionen) müssen nicht auf die Erwerberin übertragen werden; die Erwerberin darf diese Genehmigungen ohne Weiteres nutzen. ²Der Veräußerer erklärt jedoch, dass die personengebundenen behördlichen Genehmigungen (Personalkonzessionen) neu erteilt oder ausdrücklich auf die Erwerberin übertragen werden müssen. ³Soweit erforderlich, wird der Veräußerer die Erwerberin in ihrem Bemühen um die Neuerteilung personengebundener behördlicher Genehmigungen nach besten Kräften unterstützen.

§ 9 Vollzug

Der Vollzug dieses Vertrages findet zum 1. September 2024, 0:00 Uhr, statt (Vollzugstag).

§ 10 Steuerfreistellung

¹Die Erwerberin stellt den Veräußerer von allen bis zum Vollzugstag fristgerecht noch nicht entrichteten Steuern (Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, zugehörige Zinsen, Kosten und Zuschläge, Straf- oder Bußgelder) frei, die gegen den Veräußerer hinsichtlich des Betriebes noch festgesetzt werden, soweit sie den Zeitraum bis zum Vollzugstag betreffen oder aus Handlungen resultieren, die vor dem Vollzugstag vorgenommen werden. ²Der Veräußerer wird alle Steuern bis zum Vollzugstag fristgerecht entrichten.

§ 11 Zusammenarbeit nach Vollzug

Nach dem Vollzug des Vertrages werden die Parteien weiter zusammenarbeiten und sich gegenseitig nach dem Grundsatz von Treu und Glauben unterstützen, soweit dies notwendig und angemessen ist, um einen reibungslosen Übergang des Betriebes auf die Erwerberin sicherzustellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Peine.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. ³Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (4) ¹Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Abs. 4.

II. Notarielle Hinweise

Der Notar/Die Notarin wies die Erschienenen insbesondere auf folgendes hin:

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von mir, **dem Notar/der Notarin**, vorgelesen, von ihnen genehmigt und alsdann von ihnen und mir, **dem Notar/der Notarin**, eigenhändig wie folgt unterschrieben:

ANLAGEN

Anlage 1 zu § 2 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Vermögensgegenstände

Anlage 2 zu § 4 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse

Anlage 3 zu § 6 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse

ENTWURF

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag

zwischen

der Stadt Peine, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Saemann, Kantstraße 5,
31224 Peine

nachfolgend „**Stadt**“

und

dem Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat Henning Heiß, Burgstraße 1, 31224 Peine

nachfolgend „**Landkreis**“

beide gemeinsam im Folgenden „die Parteien“.

Präambel

Seit dem Jahr 1947 förderte der Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. das Kulturleben in der Stadt und dem Landkreis Peine. Diese kulturelle Förderung verwirklichte der Verein insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht wird der bisherige Betrieb des ‚Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.‘ ab dem 01.09.2024 im Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt. Zukünftig wird der Eigenbetrieb die Aufgabe der Förderung des Kulturlebens in der Stadt und dem Landkreis Peine übernehmen. Da aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes eine unmittelbare (gesellschaftsrechtliche) Beteiligung des Landkreises an dem Eigenbetrieb ausgeschlossen ist, vereinbaren die Parteien in dem folgenden Kooperationsvertrag das gemeinsame Zusammenwirken zur Förderung des Eigenbetriebszweckes- der Förderung des Kulturlebens in ihrer Region.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis und die Stadt Peine vereinbaren die Kooperation bei der Förderung des Erreichens des Eigenbetriebszweckes des Eigenbetriebes Kulturring Peine.

- (2) ¹Der Landkreis bezuschusst den Eigenbetrieb monatlich mit EUR 10.000,00 (EURO zehntausend). ²Der Landkreis zahlt den Zuschuss auf das Konto der Stadt Peine. ²Die Stadt verpflichtet sich, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für den Eigenbetrieb Kulturring Peine zu verwenden, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Die Stadt sichert dem Landkreis zu, zwei Sitze mit Kreistagsabgeordneten und einen Sitz mit der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Peine – jeweils mit Stimmrecht – im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes zu besetzen.

§ 2

Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

- (1) ¹Dieser Vertrag tritt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kulturring in Kraft. ²Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kulturring erfolgt an dem Tag, an dem der Übertragungsvertrag (**Anlage 1**) über den gesamten Betrieb des ‚Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.‘ und der Stadt vollzogen wird. Dies ist voraussichtlich der 1. September 2024.
- (2) ¹Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren. ²Jeder Partei kann diesen Kooperationsvertrag durch schriftliche Mitteilung unter einer Frist von sechs Monaten zum Laufzeitende kündigen. ³Sofern keine Partei kündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 2 Jahre.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Peine.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. ²Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. ³Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- (4) ¹Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Abs. 4.

Peine, den (xx.xx.xxxx)

Stadt Peine
Bürgermeister

Landkreis Peine
Landrat

Anlagen:

Anlage 1 zu § 2 – Übertragungsvertrag zwischen Kulturring für Stadt und Kreis Peine e. V. und der Stadt Peine